

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im Referat 65 und FB-01

**Handlungsanweisung bezüglich brandschutztechnischer Mindestanforderungen für
landbremische Schulen mit Lernbereichen**

1. Vorbemerkungen

Aus den heute angewandten, verschiedenen schulischen Lernformen ergibt sich der Bedarf nach neuen offenen Raumstrukturen innerhalb von Schulgebäuden.

Bei Schulen handelt es sich um geregelte Sonderbauten gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 13 BremLBO in Verbindung mit der Muster-Schulbaurichtlinie (MSchulBauR), die in Bremen durch die Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) bauaufsichtlich eingeführt ist.

Die darin geregelten bauordnungsrechtlichen Anforderungen basieren im Wesentlichen auf die seither geforderten „Klassenraum-Flur-Schulen“, die geprägt sind durch separierte Unterrichtsräume mit jeweiligem Anschluss an notwendige Flure. Die heutigen Schultypen für die auch die Realisierung von Lernbereichen gefragt ist, wurden hierbei bislang nicht berücksichtigt. Ergänzend zu den Anforderungen der BremLBO und MSchulBauR werden nachfolgend Vorgehensweisen und Regelungen für Schulen mit Lernbereichen getroffen.

Lernbereiche sind durch Trennwände nach § 29 BremLBO abgeschlossene Bereiche, die als Teilnutzungseinheit definiert werden. Innerhalb dieser Lernbereiche bzw. Teilnutzungseinheiten ist ein notwendiger Flur nach § 36 Absatz 1 BremLBO nicht erforderlich. Lernbereiche können zum einen aus der Anordnung von einzelnen getrennten Räumen bestehen („Lerncluster“), oder andererseits als „offener Lernbereich“, d.h. ohne raumtrennende Zwischenwände, ausgeführt werden. Auch Mischformen von reinen Lernclustern mit offenen Teilbereichen (z.B. Lernmitten) innerhalb eines Lernbereiches sind möglich. Lerncluster dienen dem Unterricht (Unterrichtsräume). Ausgenommen sind Fachräume wie Lernküchen, Chemie- und Werkräume. Auch Aulen und Pausenhallen sowie Mensen mit Produktionsküchen sind, anders als Lernmittleräume, nicht Gegenstand von Lernbereichen.

Eine risikogerechte Differenzierung erfolgt nicht für unterschiedliche Lernbereichstypen sondern für die Lernbereichsgrößen.

Für Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist unter Beachtung der nachfolgend spezifizierten Regelungen ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BremLBO von Anforderungen des § 36 Absatz 1 zu beantragen.

2. Schutzzielbetrachtung

Grundsätzlich ist die Einhaltung der brandschutztechnischen Schutzziele gemäß § 14 BremLBO sicherzustellen. Im besonderen Maße ist bei Schulgebäuden die Personenrettung im Brandfall als wesentliches Schutzziel zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu reinen Klassenraum-Flur-Schulen sind die Räume eines Lernbereiches nicht unmittelbar an den notwendigen Flur angeschlossen, da dieser innerhalb eines Lernbereiches nicht vorgesehen ist. Daher ist eine frühzeitige Branderkennung und Nutzeraalarmierung innerhalb der Lernbereiche erforderlich.

Die in Abhängigkeit von den Lernbereichsgrößen stehenden notwendigen anlagentechnischen Ausführungen der Brandfrüherkennung und Alarmierung zur Sicherstellung der Selbstrettung können unterstützt werden durch die sich in Teilen bereits aus pädagogischen Erfordernissen ergebenden Sichtbeziehungen in den Lernbereichen (durch transparente oder nicht deckenhohe Raumelemente).

Da ebenso die besondere Ortskenntnis und Vertrautheit der Nutzer mit den jeweiligen Lernbereichen vorausgesetzt werden kann, führt dies zu der Risikoeinschätzung, dass unter genereller Einhaltung der MSchulBauR sowie der nachfolgend geregelten Größenbereiche auch ohne notwendigen Flur ein vergleichbares objektspezifisches Risiko herrscht wie in vereinheitlichten Klassenraum-Flur-Schulen und jeweils von einer Beherrschbarkeit im Brandfall durch die Feuerwehr ausgegangen werden kann.

3. Rettungswege

- Aus jedem Lernbereich sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich. Diese sollten möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt angeordnet sein und dürfen nicht auf einen gemeinsamen notwendigen Flur führen.
- Innerhalb der offenen Lernbereiche sind Verkehrswege mit einer lichten Breite von mindestens 1,50 m dauerhaft freizuhalten. Ergänzend zu Ziffer 3.4 MSchulbauR müssen Sicherheitszeichen aus den offenen Lernbereichen auch zu notwendigen Fluren oder benachbarten Lernbereichen, über die Rettungswege geführt werden, vorgesehen werden.
- Gemäß Ziffer 3.1 der Schulbaurichtlinie müssen beide Rettungswege baulich sichergestellt werden. Dies gilt auch für die Lernbereiche.
- Der erste Rettungsweg kann direkt ins Freie, über einen notwendigen Treppenraum, über eine Halle, über eine Außentreppe, deren Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann, oder über einen notwendigen Flur mit direkter Anbindung an einen notwendigen Treppenraum, geführt werden.
- Abweichend von § 36 Absatz 1 BremLBO kann der zweite baulichen Rettungsweg über einen benachbarten, angrenzenden Lernbereich (Teilnutzungseinheit) geführt werden. Hierfür ist eine Abweichung nach § 67 BremLBO zu beantragen und zu begründen.

4. Lernbereichsgrößen und Ausführung

Allgemeine Anforderungen

- Trennwände zum Abschluss der Lernbereiche müssen gemäß § 29 Absatz 3, Satz 1 BremLBO die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Es sind hierbei die Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile gemäß Ziff. 2.1 MSchulBauR zu berücksichtigen.
- Der Umfang der Brandmeldung und Alarmierung außerhalb der Lernbereiche im selben Gebäude ist im Brandschutznachweis risikogerecht festzulegen.
- Zusätzlich zur Alarmierung des Lernbereichs (größer 200 m²) hat eine optische Alarmierung an der Alarmierungsstelle nach Ziffer 9 MSchulBauR zu erfolgen.
- Für das Zusammenwirken der gemäß Ziff. 9 MSchulBauR geforderten Alarmierungsanlagen, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann, und die nachfolgend empfohlenen Brandmeldeanlagen der Lernbereiche, ist ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept zu erstellen.

- In der gemäß Ziffer 11 MSchulBauR im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu erstellenden Brandschutzordnung ist insbesondere auf die Rettungswegführung und das Verhalten im Brandfall hinzuweisen und diesbezügliche Anweisungen festzuhalten.

Zusätzliche größenabhängige Spezifizierungen

- Lernbereichsgrößen beziehen sich auf die Brutto-Grundfläche. Bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche eines Lernbereichs bleiben Umfassungswände des Lernbereichs unberücksichtigt.
- Innerhalb eines Brandabschnittes ist die Grundfläche der gesamten Lernbereiche von 1600 m² nicht zu überschreiten.

4.1 Lernbereichsgrößen bis 200 m²

- Notwendige Flure sind innerhalb von Lernbereichen dieser Größe nicht erforderlich. Gesonderte Anforderungen werden nicht gestellt.

4.2 Lernbereichsgrößen von 200 bis 400 m²

- Die Brandfrüherkennung und automatische Alarmierung hat über eine Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 mit grundsätzlich flächendeckenden Überwachungsumfang und mit automatischen Brandmeldern im gesamten Überwachungsbereich zu erfolgen. Eine Abweichung vom geforderten Überwachungsumfang ist im Brandschutznachweis risikogerecht zu begründen. Eine Aufschaltung zur Feuerwehr ist nicht erforderlich.

4.3 Lernbereichsgrößen von 400 bis 800 m²

- Die Brandfrüherkennung und automatische Alarmierung hat über eine flächendeckende Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 (Kategorie 1 - „Vollschutz“) und DIN VDE 0833-2 mit automatischen Brandmeldern im gesamten Überwachungsbereich zu erfolgen. Die Aufschaltung zur Feuerwehr ist im konkreten Einzelfall im Brandschutznachweis zu bewerten und ein Verzicht zu begründen.

5. Abstimmung / Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung ist mit der Berufsfeuerwehr Bremen und dem VPI abgestimmt. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Bremen, 23.06.2022

Dr. Silke Agatz

Referat 65